



Gesuch für Anschluss an die Hauptkanalisation

Der Gesuchssteller wünscht die nachfolgende Liegenschaft an das Werk der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus anzuschliessen.

| | |
|--|--|
| Bauobjekt: Strasse und Hausnummer: Grundbuchnummer: | |
| Kubischer Inhalt in m ³ (Kellersohle bis oberkannt Dachgesims): | |
| Anzahl der zum Anschluss vorgesehenen Belastungswerte: | |

| | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| Grundeigentümer: | Ort, Datum: Unterschrift: |
| Verantwortliche Bauleitung: | Ort, Datum: Unterschrift: |

Gesuchsunterlagen Anschluss Hauptkanalisation: je 4-fach, zu Händen der Baukommission

- Gesuchsformular mit genauen Angaben, was abgeleitet werden soll
- Situationsplan (Massstab nicht kleiner als 1:1000), in sämtliche Leitungen mit Angaben der Lichtweiten, Gefälle und Tiefen eingetragen sind.
- Wenn nötig, ein Längenprofil im gleichen Massstab wie der Situationsplan, die Höhe im Massstab 1:100

Gesetzliche Grundlagen:

Nach Art. 7, Abs. 2 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Erlauben es die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

- Anschluss im Trennsystem (Versickerungsgesuch wird separat eingereicht)
- Anschluss im Mischsystem

Entscheid der Werkkommission

Dem Gesuch wird unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen und Vorschriften entsprochen. Diese Bewilligung ist Teil des Bewilligungsentscheides der Baukommission.

Anschluss an die Hauptkanalisation

Besondere Bedingungen und Vorschriften:

Es gilt das Kanalisationsreglement und die Gebühren- und Beitragsordnung (GebO) der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus und im wesentlichen:

Dimensionierung der Hausableitung:

- Mischwasser
- Schmutzwasser
- Meteorwasser

1. Die Arbeiten dürfen erst nach der Genehmigung des Gesuches begonnen werden. Siehe auch Bemerkungen auf den Gesuchsplänen, welche zwingend einzuhalten sind. Änderungen sind vor Baubeginn anzugeben.
2. Der Anschluss hat durch einen Anschlussstutzen mit einem Sattelanschluss zu erfolgen.
3. Vor der Einmündung in die Kanalisation ist auf dem privaten Grundstück ein Kontrollschacht (Liegenschaftsschacht) vorzusehen (vgl. SN 592'000 Liegenschaftsentwässerung).
4. Evtl. Einführung der Abnahme mittels Kanal-TV (mit Kostenfolge für Gesuchsteller!)
5. Nach der Fertigstellung, aber vor dem Eindecken ist der Anschluss durch das nachführende Ingenieurbüro (SMK Bauingenieur- und Planungsfirma, Feldbrunnen, Tel: 032 622 70 53) kontrollieren und einmessen zu lassen. Wer der Einmessungspflicht nicht nachkommt, haftet für Kosten, die der Gemeinde für das Aufsuchen der Leitung entstehen.
Die entstanden Belagsflicke auf den Gemeindestrassen sind gemäss Richtlinie R 5.04, Amt für Verkehr und Tiefbau, Instand zu setzen (100mm HMT AC T 22 N niveaugleich; nach 10-12 monatiger Setzungszeit abräsen und Deckbelag 30mm AC 8 N mit Fugenband einbauen). Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Abnahme erfolgt durch die Baukommission mit der Hausabnahme.
6. Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen wird gemäss (GebO) verrechnet, diese berechnet sich nach § 27.
7. Die Benützungsgeld nach § 29 + 30 der GebO wird auch auf dem bezogenen Bauwasser berechnet. (Diese setzt sich aus einer Grund- und Verbrauchsgebühr zusammen).
8. Die genauen Anschlusshöhen sind bei Beginn der Aushubarbeiten zu nivellieren und zu kontrollieren und wenn notwendig zu berichtigen.
9. Der Werkkommission ist nach Abschluss der Aushubarbeiten und der Rohrverlegung ein Ausführungsplan (Plan des ausgeführten Werkes) mit Einmessung und Höhenangaben zur Nachführung des Abwasserkatasters einzureichen.
10.

Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus
Werkkommission

Datum:

Roger Schenker, WK-Präsident

Verteiler: - Grundeigentümer
- Bau-, Planungs- und Verkehrskommission
- Werkkommission
- Ingenieurbüro SMK